

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gebührenordnung  
des Amtes für Technische Überwachung

## I.

## Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Von den Dienststellen des Amtes für Technische Überwachung (nachfolgend TÜ genannt) werden für folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben:

1. Prüfungen für die Zulassung von Betrieben zur Herstellung, Errichtung und Instandsetzung, für die Zulassung von Prüfstellen sowie von Ausbildungsstätten
2. Prüfungen von Projekt-, Herstellungs- und Errichtungsunterlagen
3. Prüfungen von Anlagen, Anlagenteilen, Teilanlagen und zugehörigen Ausrüstungen bei der Herstellung, Errichtung, Generalinstandsetzung, Rekonstruktion und Inbetriebnahme (Bauüberwachung, erstmalige Prüfung, Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung)
4. Prüfungen zur Typzulassung (Bauartanerkennung, Verwendungszulassung, Typanerkennung) sowie Prüfungen zur Einhaltung vorgenannter Zulassungen
5. Prüfungen für die Zulassung von Werkstoffen und Verfahren, von metallurgischen Erzeugnissen, von Druck- und Prüfgasen, von sicherheitstechnischen Mitteln und elektrotechnischen Betriebsmitteln zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen
6. Prüfung und Attestierung von Werkstoffen, Halbzeugen und Bauteilen zum Einsatz in überwachungspflichtigen Anlagen
7. Prüfungen bei der Vorbereitung und Durchführung des Imports und Exports von überwachungspflichtigen Anlagen, Anlagenteilen, Teilanlagen und zugehörigen Ausrüstungen
8. Wiederkehrende Prüfungen an betriebenen überwachungspflichtigen Anlagen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Prüffristen — Anlage 2
9. Untersuchungen von Unfällen und Havarien
10. Schulungsmaßnahmen, Prüfung und Zulassung von Personen für die Bedienung und Instandhaltung überwachungspflichtiger Anlagen
11. Prüfungen für die Zustimmung zu Ausnahmegenehmigungen
12. Zulassung von Rechenprogrammen, für technische Berechnungen bei überwachungspflichtigen Anlagen
13. Durchführung von Wiederholungsprüfungen für alle von der TÜ erteilten Zulassungen
14. Anfertigung von' Gefährdungsanalysen, Untersuchungsberichten und anderen sicherheitstechnischen Gutachten, Gewährung von Konsultationen und sonstigen mit den Ziffern 1 bis 13 im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, sofern dafür eine Auftragserteilung erfolgte sowie Vorträge mit wissenschaftlich-technischem Inhalt, die nicht auf Honorärbasis durchgeführt werden
15. Durchführung von Prüfungen, Versuchen und Untersuchungen durch Laboratorien der TÜ einschließlich Durchführung von Ultraschallprüfungen
16. Leistungen der Datenverarbeitung
17. Ausfertigung von Dokumentationen, Fristverlängerungen und Abschriften aller Art
18. Zertifizierung von Geräten, Bauteilen und Baugruppen
19. Leistungen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
20. Weitere Leistungen für Sachverständigentätigkeiten der TÜ.

## II.

## Gebührenhöhe

1. Für gebührenpflichtige Tätigkeiten der TÜ, ausgenommen die gemäß der Ziff. 10 dieses Abschnittes, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet.

2. Als Zeitaufwand gilt:
  - 2.1. die unmittelbare Prüfzeit
  - 2.2. die Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten
  - 2.3. die Wegezeit der Mitarbeiter der TÜ von ihrer Dienststelle zum Tätigkeitsort und zurück. Bei Tätigkeiten für mehrere Gebührensschuldner am gleichen Tag wird die Wegezeit anteilig, jedoch nicht länger als von bzw. zur Dienststelle berechnet.
3. Der Stundensatz beträgt:
 

— für Gebührensschuldner des Inlands	100,— M
— für Gebührensschuldner des Auslands	120,— M.

 Die Gebühren werden nach vollen Stunden berechnet. Die Verrechnung gegenüber den Gebührenschuldnern in anderen Staaten erfolgt in der Landeswährung oder in einer anderen vereinbarten konvertierbaren Währung entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungssatz der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Für die Verrechnung der Gebühren und Kosten für Prüfungen in Mitgliedsländern des RGW gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ (Bekanntmachung vom 31. März 1989, GBl. II Nr. 4 S. 41).
4. Im Stundensatz gemäß Abschn. II Ziff. 3 ist folgendes enthalten:
  - 4.1. Ausfertigung von Zustimmungen, Zulassungen, Prüfungsbescheinigungen u. ä. für den Gebührensschuldner
  - 4.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen und Meßgeräte der TÜ
  - 4.3. alle Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der DDR,
5. Im Stundensatz gemäß Abschn. II Ziff. 3 ist folgendes nicht enthalten:
  - 5.1. alle Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der DDR
  - 5.2. bei gebührenpflichtigen Tätigkeiten entstehende zusätzliche Kosten (z. B. Transportkosten, Mieten)
  - 5.3. die Inanspruchnahme fremder Leistungen (z. B. Gutachtertätigkeit von Instituten und ähnlichen Einrichtungen) für die Durchführung gebührenpflichtiger Tätigkeiten.
6. Die gemäß Abschn. II Ziffern 5.1. und 5.2. anfallenden Auslagen werden in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet. Auf Auslagen gemäß Ziff. 5.3. wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.
7. Bei umfangreichen Investitionsvorhaben können zwischen dem Gebührenschuldner und der TÜ die Gebühren als Pauschale vereinbart werden.
8. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührensschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Dienststellen der TÜ berechtigt, neben der anfallenden Gebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfälle in Höhe von 100 % dieser Gebühr zu erheben.
  - 8.1. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit außerhalb der für die Dienststellen der TÜ auf der Grundlage der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegten Arbeitszeitpläne durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag für die Durchführung der gebührenpflichtigen Tätigkeit an Werktagen, arbeitsfreien Sonnabenden
 

an Sonntagen	50 % der angefallenen Gebühr
an Feiertagen	100 % der angefallenen Gebühr.
  - 8.2. Muß aus gleichen Gründen die gebührenpflichtige Tätigkeit innerhalb einer Frist von 3 Tagen seit ihrer Beantragung durch den Gebührensschuldner durchgeführt werden, beträgt der Zuschlag 50 % der angefallenen Gebühr.
9. Fallen mehrere Zuschläge gemäß Abschn. II Ziff. 8 zusammen, so wird nur der höchste Zuschlag erhoben.
10. Für folgende gebührenpflichtige Tätigkeiten werden Festgebühren erhoben: